

Satzung  
des Zweckverbandes „Volkshochschule Bergheim“  
i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. September 2002

§ 1  
Verbandsmitglieder

- (1) Auf Grund der Beschlüsse  
des Rates der Stadt Bergheim vom 14.07.1975  
des Rates der Stadt Bedburg vom 17.07.1975  
des Rates der Gemeinde Elsdorf vom 15.09.1975  
des Rates der Stadt Kerpen vom 23.09.1975  
haben die genannten Gemeinden sich zu einem Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26.04.1967, i.d.F. vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) zusammengeschlossen.
- (2) Der Zweckverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 2  
Name, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Volkshochschule Bergheim“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Bergheim.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 in der Fassung vom 09.12.1969 (GV NW S. 937).

§ 3  
Aufgaben

- (1) Der Zweckverband betreibt im Gebiet der Verbandsmitglieder eine Volkshochschule (VHS). Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390).
- (2) Die Volkshochschule dient der freiwilligen Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Abschluss einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck

kann die Volkshochschule entsprechend dem örtlichen Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u. a. m.) anbieten.

- (4) Das Bildungsangebot der Volkshochschule umfasst Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen, kulturellen Weiterbildung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen und Eltern- und Familienbildung ein.
- (5) Die genannten Bereiche werden nach dem Grundsatz der Einheit der Bildung geplant und organisiert.
- (6) Andere Aufgaben kann der Zweckverband nur durch Änderung dieser Satzung übernehmen.

#### § 4

##### Teilnahme, Gliederung

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung NRW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule unterhält Abteilungen (Nebenstellen) im Bereich der Mitgliedsgemeinden.

#### § 5

##### Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

#### § 6

##### Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 10.000 Einwohner 1 Vertreter in die Verbandsversammlung, mindestens aber 3 Vertreter. Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes vor der jeweils letzten Kommunalwahl.
- (2) Die Zahl der Vertreter bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus den Vertretern der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6 a

Programmbeirat, Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Es werden ein Programmbeirat und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Programmbeirat ist der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss. Er nimmt den von der Verwaltung vorgelegten Arbeitsplan im Rahmen der von den Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung zur Kenntnis und bereitet die Entscheidungen der Zweckverbandsversammlung in diesem Bereich vor.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Aufgaben gemäß § 101 GO.

§ 7

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Vorstandsvorsteher oder dem VHS-Leiter übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a) Bestellung des Vorstandsvorstehers und seines Vertreters,
  - b) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der VHS,
  - c) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
  - d) Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
  - e) die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung von Beamten und Angestellten des Zweckverbandes ab der Vergütungsgruppe V b BAT soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Tarifrecht geregelt sind,
  - f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - g) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen,
  - h) den Erlass und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Gebühren-/Entgeltordnung, Benutzungsordnung,
  - i) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
  - j) die Bildung von Ausschüssen,
  - k) die Auflösung des Zweckverbandes.

## § 8

### Beschlüsse der Verbandsversammlung – Bekanntmachungsform

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Übernahme weiterer Aufgaben sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49, 50 35 GO NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen durch den „Kölner Stadt-Anzeiger“ und die „Kölnische Rundschau“ sowie im Amtsblatt des Erftkreises. Im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW s. 516) entsprechende Anwendung.

## § 9

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreter oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Im Übrigen gilt § 48 GO entsprechend.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich.
- (4) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen vom Verbandsvorsteher zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## § 10

### Verbandsvorsteher, stellvertretender Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden gewählt.

- (2) Der Verbandsvorsteher wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten; die Verbandsversammlung kann einen anderen Beamten eines Verbandsmitgliedes zum Vertreter des Verbandsvorstehers wählen.
- (3) Auf die Wahlen findet § 50 Abs. 2 GO entsprechend Anwendung.

## § 11

### Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit die Angelegenheiten nicht dem VHS-Leiter übertragen sind. Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (3) Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Abgabe von Verpflichtungserklärungen richtet sich nach § 16 Abs. 3 GKG. Sie bedürfen der Schriftform. Neben dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter wird der Leiter der Volkshochschule zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen ermächtigt.
- (4) Abs. 3 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

## § 12

### Auslagenvergütung

Die Vertreter in der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) alle Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,00 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Hausfrauen erhalten einen Stundensatz, der dem Regelstundensatz nach Buchst. a) entspricht.

- e) in keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 15,00 € je Stunde überschreiten

### § 13 Bedienstete des Trägers

VHS-Leiter, hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter in der VHS sind Bedienstete des Trägers.

### § 14 VHS-Leiter

- (1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet (VHS-Leiter). Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.
- (2) Der VHS-Leiter hat vorzubereiten und durchzuführen:
- a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes
  - b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung,
  - c) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
  - d) Öffentlichkeitsarbeit,
  - e) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlags,
  - f) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel,
  - g) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule,
  - h) Ausübung des Hausrechts im Auftrag des Verbandsvorstehers
- (3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter.  
Zur Planung und Durchführung der Volkshochschularbeit führt er regelmäßig Besprechungen mit den pädagogischen Mitarbeitern.

### § 15 Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt.
- (2) Die Mitarbeiter vertreten den VHS-Leiter in den ihnen übertragenen Fachbereichen oder VHS-Abteilungen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit.
- a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihren Fachbereich/ihre Abteilung,
  - b) durch eigene Lehrveranstaltungen,

d) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter.

## § 16

### Nebenamtliche pädagogische Mitarbeiter

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- (2) Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Vertrag (Dozentenvertrag). Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch
  - a) Vorschläge für die Arbeitspläne,
  - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des VHS-Leiters.

## § 17

### Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS und sonstige Mitarbeiter eingestellt.
- (2) Sie unterstützen den VHS-Leiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit der Arbeit der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

## §18

### Arbeitsplan

- (1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Semester oder Trimester und längstens für ein Jahr aufgestellt.  
Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Der Arbeitsplan wird vom Programmbeirat vorberaten.
- (3) Nach Möglichkeit sollen zugleich auch die sonstigen örtlich zugänglichen und anerkannten Weiterbildungsangebote und Veranstaltungen anderer Einrichtungen bekannt gemacht werden.

## § 19

### Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Verbandsmitglieder

- (1) Der Leiter der Volkshochschule lädt die anderen Kultureinrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes insbesondere die Büchereien, Bildstellen, Musikschulen, Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten zu gemeinsamen Besprechungen ein. In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert.
- (2) Die in Abs. 1 genannten kommunalen Einrichtungen informieren sich frühzeitig über ihre Arbeitsabsichten und fördern ihre Planungen gegenseitig.

- (3) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen räumt die VHS den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mitwirkungsrecht ein. Art und Umfang dieses Mitwirkungsrechtes werden in einer Satzung festgelegt.

## § 20 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die Gebührenordnung, die die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers erlässt.

## § 21 Deckung des Sachbedarfs

- (1) Die für die VHS-Arbeit im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten, Unterrichtsmittel und Personal werden der VHS von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder; als maßgeblich gelten die vom Statistischen Landesamt ermittelten und den Finanzzuweisungen an die Gemeinden im betreffenden Haushaltjahr zugrunde liegenden Einwohnerzahlen.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Jahres hat der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen. Überschüsse und Fehlbeträge sind hiernach der Rücklage zuzuführen bzw. dieser zu entnehmen.

## § 22 Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Die hauptamtlich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliedszahlen in der Verbandsversammlung übernommen.
- (3) Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

§ 23  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.